



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 2008

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2054	1. 7. 2008	RdErl. d. Innenministeriums Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)	432
7817	15.08.2008	RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume	438

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
19. 8. 2008	Bek. – Erteilung einer vorläufigen Zulassung Berufskonsularische Vertretung der Republik Irak, Frankfurt	439
19. 8. 2008	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Montenegro, Frankfurt am Main	439
19. 8. 2008	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Palau, Hamburg	439
21. 8. 2008	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	439
	Ministerium für Bauen und Verkehr	
29. 8. 2008	Bek. – Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	440
	Landschaftsverband Rheinland	
22. 8. 2008	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004–2009; Feststellung einer Nachfolgerin	443

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
22. 8. 2008	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 11. September 2008	443
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
25. 8. 2008	Bek. – X/3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ...	443

2054

Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)

RdErl. d. Innenministeriums – 41 – 60.23.02 –
v. 1. 7. 2008

1

Begriffsbestimmung

„Wichtige Ereignisse“ sind Sachverhalte, die geeignet sind,

- die öffentliche Sicherheit erheblich zu beeinträchtigen,
- in der Öffentlichkeit Aufsehen oder Beunruhigung zu erregen,
- in den Medien zu besonderen Erörterungen zu führen,
- im Zusammenhang mit polizeilichen Aufgaben oder der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung einen politischen Bezug aufzuweisen oder
- für die Bewertung dienstrechtlicher oder personalrechtlicher Maßnahmen von besonderer Bedeutung zu sein.

Anlage 1 Regelbeispiele derartiger Sachverhalte sind als **Anlage 1** beigelegt.

2

Zweck

WE-Meldungen ermöglichen dem Innenministerium bzw. den Landesoberbehörden der Polizei zeitgerechte politische, strategische, aufsichtliche sowie taktische Bewertungen und Entscheidungen.

Darüber hinaus bilden WE-Meldungen die Grundlage für das Tägliche Landeslagebild des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD).

3

Meldepflicht

3.1

Wichtige Ereignisse innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

Meldepflichtig ist die Polizeibehörde, in deren Verantwortung- oder Zuständigkeitsbereich das Ereignis eingetreten ist oder bevorsteht.

Mit der Führungsübernahme durch eine andere sachlich zuständige Polizeibehörde, z.B. gemäß § 7 (5) POG oder der §§ 2 oder 4 KHStVO, gehen auch die WE-Meldepflichten auf diese Behörde über.

3.2

Wichtige Ereignisse unter Beteiligung nordrhein-westfälischer Polizeikräfte außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

Wichtige Ereignisse unter Beteiligung nordrhein-westfälischer Polizeikräfte außerhalb Nordrhein-Westfalens meldet grundsätzlich deren Heimatbehörde. Werden Polizeikräfte mehrerer Polizeibehörden unter einheitlicher Führung (Abteilungsführung Bereitschaftspolizei, Hundertschaftsführung, Führung von Spezialeinheiten etc.) außerhalb Nordrhein-Westfalens eingesetzt, obliegt die WE-Meldepflicht der Behörde, die die jeweilige Führungskraft stellt.

4

Adressaten; Steuerungen

Wichtige Ereignisse sind dem Innenministerium und den Landesoberbehörden der Polizei zu melden.

WE-meldepflichtige Personalsachen **mit** personenbezogenen Daten sind unter den Voraussetzungen der Nr. 5.4 grundsätzlich nur dem Innenministerium, dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP) und erforderlichenfalls der Beschäftigungsbehörde innerhalb Nordrhein-Westfalens zu melden. Soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, sind diese WE-meldepflichtigen Ereignisse **ohne** personenbezogene Daten auch dem LZPD und dem Landeskriminalamt (LKA) zu melden.

Die Landesoberbehörden stimmen sich erforderlichenfalls, insbesondere über die Federführung oder gegenseitige Beteiligungen, ab; ggf. ist die Entscheidung des Innenministeriums herbeizuführen.

Die Information von Behörden außerhalb Nordrhein-Westfalens erfolgt durch das Innenministerium.

5

Meldegrundsätze, -verfahren

Wichtige Ereignisse (Nr. 1) sind nach dem Prinzip „Schnelligkeit vor Vollständigkeit“ **unverzüglich**¹ nach Bekanntwerden des Ereignisses in der Behörde den Adressaten gem. Nr. 4 zu melden bzw. weiter zu melden.

5.1

WE-Meldung, WE-Fortschreibung, WE-Abschlussmeldung

Die Meldungen über wichtige Ereignisse erfolgen grundsätzlich schriftlich. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- **WE-Meldung** (erste schriftliche Meldung über ein wichtiges Ereignis),
- **WE-Fortschreibung** (weitere schriftliche Meldungen über ein mit WE-Meldung berichtetes und sich fortentwickelndes wichtiges Ereignis, die aktuell und fortlaufend nummeriert (Nr. 1, 2 usw.) zu übersenden sind) und
- **WE-Abschlussmeldung** (letzte Meldung über ein wichtiges Ereignis).

5.2

WE-Vorausmeldung

Wichtige Ereignisse (Nr. 1) von herausragender Bedeutung bzw. besonderer Eilbedürftigkeit sind (fern-)mündlich voraus als **WE-Vorausmeldung** dem LZPD zu melden. Das LZPD informiert das Innenministerium und das LKA, erforderlichenfalls das LAFP.

In diesen Fällen ist die WE-Meldung spätestens nach zwei Stunden den Adressaten gem. Nr. 4 zu übersenden.

5.3

Formale Anforderungen

Eine WE-Meldung ist ausschließlich mit dem Vordruck gem. **Anlage 2** im Word-Format zu erstellen und mittels EPOST810 zu versenden. Für eine WE-Vorausmeldung gilt diese Struktur als Anhalt.

Dieser Vordruck wird in das Bestandsverzeichnis der Vordruckkommission aufgenommen und für die IGVP-Rückfallebene im „Formularen“ als landesweiter Vordruck zur Verfügung gestellt. Soweit in den Textfeldern Kurzerläuterungen vorgesehen und ereignisabhängig zutreffend sind, werden dazu Angaben in der WE-Meldung erforderlich.

Zur Gewährleistung der Recherchefähigkeit hat die Betreff-Zeile der EPOST810-Nachricht Angaben über Meldeart, Ereignis, Ort, Datum zu enthalten (Beispiel: „WE-Meldung Demo A-Stadt 18.1.2008“ oder „WE-Fortschreibung Nr. 1 Demo A-Stadt 18.1.2008“ usw.). Die Bezeichnung der Anlage (der Dateiname) erfolgt analog.

Es ist zu prüfen, ob WE-Meldungen als Verschlusssachen gemäß VS-Anweisung NRW zu behandeln sind.

Weitergehende Meldepflichten aufgrund anderweitiger Regelungen bleiben von der WE-Meldepflicht unberührt.

5.4

Datenschutz

Personenbezogene Daten sind nur dann zu übermitteln, wenn dies zur Aufgabenerfüllung der Adressaten erforderlich ist. Eine Übermittlung ist insbesondere zulässig, wenn

1. eine Person des öffentlichen Lebens oder der Zeitgeschichte ein wichtiger Bestandteil der Information ist oder
2. der Sachverhalt zu einer dienstrechtlichen Bewertung oder zu personalrechtlichen Maßnahmen durch die

¹ ohne schuldhaftes Zögern

Anlage 2

Empfänger führen kann; bei Polizeibediensteten sind in diesen Fällen Vorname, Familienname, Lebensalter, Amts-/ Dienstbezeichnung und Beschäftigungsbehörde zu melden. In diesen Fällen ist die WE-Meldung mit dem Zusatz „Personalsache – vertraulich“ zu versehen.

6

Inkrafttreten, Aufhebung von Erlassen

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Meinen RdErl. vom 6.12.1991 (SMBL. NRW. 2054) und alle in diesem Zusammenhang erlassenen ergänzenden Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft

Die Nr. 8 des Erlasses vom 5.6.2007 – 43 – 58.08.01 (n.v.) – (POG II – Grundsatzregelungen und -informationen für Kreispolizeibehörden) hebe ich auf.

Anlage 1: Regelbeispiele wichtiger Ereignisse

Anlage 2: Struktur einer WE-Meldung

Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)
RdErl. d. Innenministeriums v. 1.7.2008 - 41- 60.23.02

Regelbeispiele wichtiger Ereignisse

1. Gefahrenabwehr / Einsatzbewältigung

- Einsatzanlässe, wie
 - Versammlungen, Veranstaltungen, Ansammlungen¹
 - Staatsbesuche und sonstige Besuche
 - Arbeitskämpfe
 - Besetzungen
 - Gewalttätige Aktionen, insbesondere auch aus Anlass von Sportveranstaltungen
 - Entführungen, Geiselnahmen, herausragende Erpressungen
 - Außergewöhnliche Sicherheitsstörungen in Justizvollzugsanstalten und vergleichbaren Einrichtungen
 - Bedrohungslagen
 - Amoklagen, einschließlich des Verdachts einer bevorstehenden Amoklage
 - Androhungen von Anschlägen, Anschläge, Politisch motivierte Gewaltkriminalität
 - Größere Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen, sonstige besonders schwere Unglücksfälle
 - Renegade-Lagen einschließlich des Verdachts einer bevorstehenden Renegade-Lage
 - Verfolgungsfahrten gem. Landesteil NRW zur PDV 100, Teil K
- Schusswaffengebrauch gegen Personen einschl. Warnschuss.
- Ereignisse, bei denen gefährliche Gegenstände, gefährliche Stoffe oder andere Risiken festgestellt worden sind, die eine erhebliche Eigensicherungsrelevanz haben können.
- Todesfälle und sonstige besondere Ereignisse im Zusammenhang mit Personen, die sich in polizeilichem Gewahrsam befinden.

¹ Nicht jede Versammlung, Veranstaltung etc. ist WE-meldepflichtig. Die KPB legen diese Anlässe orientiert am Erlasszweck sowie der Begriffsbestimmung aus und berichten nur besonders herausragende Anlässe. Dies kann sich orientieren an der Teilnehmerzahl, der Zusammensetzung der Teilnehmer, des Sammlungsinhalts (z.B. überregionaler, landes-, bundesweiter, internationaler Bezug), des Sammlungsortes, des zu erwartenden Verlaufs oder den besonderen polizeilichen Maßnahmen (insbesondere hoher Kräftebedarf).

Anlage 1

- Flugunfälle und schwere Störungen im Sinne des § 2 Flugunfalluntersuchungsgesetzes
- Besondere Ereignisse oder Gefahrensituationen im Zusammenhang mit Personen des öffentlichen Lebens, öffentlichen Einrichtungen oder sicherheitsempfindlichen Anlagen und Transporten.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Personen oder Objekten, für die eine Gefährdungsstufe (PDV 129 VS-NfD) festgelegt ist und/oder bei denen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden (unter Benennung der Gefährdungsstufe und Schutzmaßnahmen).
- Polizeiliche Ereignisse mit besonderer internationaler Bedeutung (u.a. herausragende grenzpolizeiliche Lagen, grenzübergreifende Ereignisse und polizeiliche Maßnahmen)

2. Kriminalitätsangelegenheiten

- Vorsätzliche Tötungsdelikte,
- Straftaten, bei denen geschossen wurde,
- Straftaten zum Nachteil von bzw. mit tatverdächtigen Personen des öffentlichen Lebens,
- Straftaten gegen Verfassungsorgane, gegen die Landesverteidigung, bei Wahlen und Abstimmungen sowie schwerwiegende Straftaten gegen Einrichtungen des Staates,
- Schwerwiegende Straftaten gegen Einrichtungen der Wirtschaft sowie gesellschaftlich bedeutsame Organisationen und Institutionen,
- Schwerwiegende Straftaten zum Nachteil von bzw. mit tatverdächtigen Angehörigen der Streitkräfte,
- Straftaten gegen Personen und schwerwiegende Straftaten gegen Sachen mit politischem, religiösem, fremdenfeindlichem oder antisemitischem Hintergrund,
- Straftaten oder sonstige Ereignisse, sofern Behörden oder öffentliche Einrichtungen medienwirksamen Vorwürfen ausgesetzt werden könnten,
- Wirtschafts-, Umwelt-, Korruptionsstraftaten von erheblicher Bedeutung,
- Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr,
- Verlauf und Ergebnis von Großeinsätzen zur Strafverfolgung sowie außergewöhnliche strafprozessuale Maßnahmen.

3. Verkehrsangelegenheiten

- Besonders schwere Verkehrsunfälle, insbesondere
 - o mit tödlichem Ausgang
 - o bei mehreren lebensgefährlich Verletzten
 - o mit einer hohen Anzahl sonstiger Verletzter
 - o mit einer herausragenden Schadenshöhe oder
 - o mit einem außergewöhnlichen Unfallhergang
- Schulbusunfälle mit Verunglückten
- Gefahrgutunfälle mit Austritt des Gefahrgutes
- Illegale Kraftfahrzeugrennen

4. Polizeiinterne Angelegenheiten

Ereignisse in Polizeibehörden oder unter Beteiligung von Polizeibediensteten, wie

- Nicht natürliche Todesfälle von Polizeibediensteten.
- Dienstunfälle von Polizeibediensteten mit tödlichem Ausgang oder lebensgefährlichen bzw. schweren Verletzungen.
- Schwerwiegende Straftaten zum Nachteil von Polizeibediensteten und/oder Polizeibehörden.
- Strafverfahren gegen Polizeibedienstete, wenn gegen sie ein hinreichender Tatverdacht oder der Verdacht der Begehung einer schweren Straftat besteht.
- Strafprozessuale und polizeirechtliche Maßnahmen gegen Polizeibedienstete als Tatverdächtige oder Störer mit nicht unerheblichem Eingriffscharakter.
- Verkehrsunfälle oder Schadensfälle unter Beteiligung von Dienstkraftfahrzeugen mit Personenschaden oder erheblichem Sachschaden.
- (Bevorstehende) Erörterungen polizeiinterner Angelegenheiten in der Öffentlichkeit, insbesondere in den Medien.
- Verlust oder erhebliche Beschädigung wesentlicher Führungs- und Einsatzmittel.
- Erhebliche Beeinträchtigung des internen Dienstbetriebs durch Ausfall, Versagen oder Störungen wesentlicher technischer Systeme oder Führungs- und Einsatzmittel der Polizei oder anderer BOS, soweit dies als kritisch für die jeweilige Aufgabenerfüllung anzusehen ist.

Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)

RdErl. d. Innenministeriums v. 1.7.2008 - 41- 60.23.02

WE-Meldung(Zutreffendes ☒ ankreuzen)

☐ WE-Meldung	☐ WE-Fortschreibung Nr.	☐ WE-Abschlussmeldung
-------------------------------------	--	--

Bezug (EPOST-nw-Ident-Nr.)

☐ Personalsache vertraulich	☐ VS – Nur für den Dienstgebrauch	☐ Pressefrei	☐ Nicht frei für Landeslagebild
---	---	-------------------------------------	---

1 Ereignis

Ereignis-Kurzbezeichnung, -örtlichkeit und -Zeit (z.B. „WE-Meldung Demo A-Stadt 18.01.2008“)

--

2 Zeit

Ereignisdatum/-zeitraum, -uhrzeit

--

3 Ort

Ereignisort/-örtlichkeit ggf. unter Nennung besonderer Örtlichkeiten, z.B. JVA, Schule, Kindergarten, Behörde, konsularische Vertretung, Flughafen, polizeiliches Schutzobjekt etc.

--

4 Sachverhalt

ggf. mit Angaben zu Tatverdächtigen/Verursacher, Opfer/Geschädigte, Alter, Ursache/Motiv, Schadenshöhe, sonstige wesentliche Zahlenangaben, Angaben zu Gurtpflicht, Helmtrageverhalten etc.

--

5 Maßnahmen, Ermittlungsergebnisse

u.a. getroffene, beabsichtigte Maßnahmen, insb. Struktur einer BAO – ggf. vorläufige Ermittlungsergebnisse, bei Ereignissen im Zusammenhang mit Schutzpersonen/-objekten Ausführungen zur Gefährdungstufe (PDV 129 VS-NfD) und zu den Schutzmaßnahmen vor und nach dem Ereignis

--

6 Führung, eingesetzte Kräfte

Polizeiführung, Gesamtstärke mit Schlüsselung, eigene/fremde Kräfte

--

7 Sachbearbeitende Dienststelle

einschl. Erreichbarkeit

--

8 Polizeibehörde/Berichterstatter

Name, Amtsbezeichnung, Funktion, Erreichbarkeit

--

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
II-6-0228.22900
v. 15.8.2008

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Rahmen der Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung Zuwendungen für die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur. Ziel ist es, die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen. Dadurch sollen insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1.1

Förderfähig sind Zuschüsse von Gemeinden oder Kreisen an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitschwelle) bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

2.1.2

Im Fall, dass eine Ausschreibung erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investition selbst durchführen. Förderfähig ist in diesem Fall der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist.

2.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen in Ortschaften mit mehr als 10.000 Einwohnern

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt für die Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind Gemeinden und Kreise.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Antragsteller hat zu erbringen:

- einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten der Netzbetreiber,
- eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfes an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet; der Bedarf ist nach beruflicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln,

- eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des ausgewählten Netzanbieters, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung seiner Wirtschaftlichkeitslücke erforderlich hält,
- ein Angebot über die Höhe der Ausgaben zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität),
- einen Nachweis, dass der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot ausgewählt worden ist (bei gleichen technischen Spezifikationen soll das niedrigste Angebot ausgewählt werden).

Bereits bei Antragstellung sind geeignete, projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung im Sinne der Nummer 1 des Zuwendungszwecks ermöglichen.

4.2

Zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers hat der Antragsteller ein offenes und transparentes Auswahlverfahren durchzuführen. Die Veröffentlichung muss zumindest im offiziellen Amtsblatt sowie im Internetangebot der Gemeinde erfolgen. Die Bestimmungen des kommunalen Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten.

Die Beschreibung der Leistungen für das offene und transparente Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologie-neutral abgefasst sein.

4.3

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Infrastruktureinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Die Höhe der Förderung beträgt 40% des festgestellten Fehlbetrages i.S. der Nummer 2.1.1, höchstens jedoch 50.000,- Euro.

Im Fall, dass der Zuwendungsempfänger die Investition i.S. der Nummer 2.1.2 selbst durchführt, beträgt die Höhe der Förderung 40%, höchstens jedoch 50.000,- Euro des aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung festgestellten Teilbetrages, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist. Dieser Teilbetrag gilt als Festbetrag.

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Auf Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene kann aufgrund von technischen Restriktionen, oder wenn dies die Investition um mindestens 50% verteuern würde, verzichtet werden.

6.2

Sofern der Zuwendungsempfänger die Investition selbst durchführt und aus den Gründen nach Nummer 6.1 auf die Herstellung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene verzichtet, ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Verfahren unter Beachtung des kommunalen Haushalts- und des Vergaberechts zu vergeben.

6.3

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in folgender Weise einbezogen werden:

- pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 10 Euro,
- die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten,
- der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch einfache Stundennachweise, die zu unterschreiben sind. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Antragsteller gegenzuzeichnen.
- Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das Ministerium auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

6.4

Ein Zuwendungsempfänger kann im Zeitraum der Geltungsdauer dieser Richtlinie nur einmal gefördert werden.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung mit dem Formular der Bewilligungsbehörde nach Grundmuster 1, Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO, zu beantragen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid entsprechend dem Grundmuster 2, Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO.

7.3

Verwendungsnachweisverfahren

Bei den Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischenverwendungsnachweis nach dem Grundmuster 3, Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen.

8

Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2008 S. 438

II.

Ministerpräsident

Erteilung einer vorläufigen Zulassung Berufskonsularische Vertretung der Republik Irak, Frankfurt

Bek. d. Ministerpräsidenten – 02.03-1/08
v. 19. 8. 2008

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Irak in Frankfurt ernannten Herrn Faris Ali Mohammed Al-Shoker am 6. 8. 2008 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

– MBl. NRW. 2008 S. 439

Berufskonsularische Vertretung von Montenegro, Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidenten – 02.13-2/08
v. 19. 8. 2008

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Montenegro in Frankfurt am Main ernannten Herrn Abid Crnovrsanin am 28.7.2008 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bayern, Bremen, Hamburg, Baden Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

– MBl. NRW. 2008 S. 439

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Palau, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten – 03.68-1/08
v. 19. 8. 2008

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Palau in Hamburg ernannten Herrn Dirk Peter Jörg Steffens am 25.7.2008 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung, die ab **1. Oktober 2008** operativ sein wird, lautet:

Rutschbahn 6
20746 Hamburg

Tel.: 040-76904047

Fax: 040-76904048

E-Mail mail@dirksteffens.de

Sprechzeit: Mo. bis Fr. 09.00–13.00 Uhr
(nach telefonischer Vereinbarung)

Webadresse:

www.honorarkonsulat-palau.dirksteffens.de

– MBl. NRW. 2008 S. 439

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 3-150-1/71 –
v. 21.8.2008

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

Dr. h.c. Johannes Eulerling, Bottrop

Ingeborg Fischer, Mönchengladbach

Ulrich Grillo, Mülheim an der Ruhr

Professor Dr. Peter Grünberg, Jülich

Dr. Thomas Köster, Düsseldorf

Rosemarie Liedschulte, Dortmund

Anna-Maria Marianne Müllenborn – Schwester Stefanie –, Herten

Staatsministerin a.D. Ilse Ridder-Melchers, Coesfeld

Professor Dr. Jörn Rüsen, Bochum

Johannes Ruland, Kerpen

Professor Markus Schächter, Mainz

Hanns Baptist Schaefer, Köln

Regierungspräsident a.D. Jörg Twenhöven, Münster

Rudolf Völler, Leverkusen

Dr. Gualtiero Zambonini, Köln

– MBl. NRW. 2008 S. 439

Ministerium für Bauen und Verkehr**Festlegung der Rohbauwerte und des
Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4
des Allgemeinen Gebührentarifs der
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– VI A 2 – 66.2 –
v. 29. 8. 2008

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.6.2008 (GV. NRW. S. 478), wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2009 beträgt € 68,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2009. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 27.7.2007 (MBL. NRW. S. 510) nicht mehr anzuwenden.

Anlage 1
zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m³
1. Wohngebäude	114,00
2. Wochenendhäuser	91,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	133,00
4. Schulen	132,00
5. Kindergärten	120,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	131,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	136,00
8. Krankenhäuser	148,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	124,00
10. Kirchen	131,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	118,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	79,00
13. Hallenbäder	131,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime	109,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	112,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	100,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	123,00
18. Kleingaragen	79,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	98,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	117,00
21. Tiefgaragen	129,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht 1	38,00
Bauart mittel 2	45,00
Bauart schwer 3	57,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht 1	29,00
Bauart mittel 2	37,00
Bauart schwer 3	42,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	92,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	106,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerblicher Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	65,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	56,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	66,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	44,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	34,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	28,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	17,00

Anlage 1
zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	40,00 €/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²)	30 v. H.

1) Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

2) Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

3) Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

Landschaftsverbandes Rheinland**12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004–2009;
Feststellung einer Nachfolgerin**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 22. 8. 2008

Für das mit Wirkung vom 30. 7. 2008 verstorbene Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Magda Ryborsch,
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

rückt als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Grünen

Frau Martina Zsack-Möllmann,
Obere Holzstraße 70,
42653 Solingen

in die 12. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 513), stelle ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 13. August 2008 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 22. August 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Harry K. Voigtsberger

– MBl. NRW. 2008 S. 443

III.**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR****Sitzung des Verwaltungsrates der
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Mittwoch, 11. September 2008**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 22. 8. 2008

Am Mittwoch, 11. September 2008, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum R. 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 12. 6. 2008

5. Sachstandsbericht

6. Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW (Weiterleitungsrichtlinie)

7. Einnahmenaufteilung 2002 bis 2007 – Kompromisslösung

8. Einsatz neue S-Bahnfahrzeuge

9. Kooperationsvereinbarung „Pendlernetz“

Nicht öffentlicher Teil

10. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 12. 6. 2008

11. Rechtsstreit DB – Aktueller Stand

12. Interne AöR-Angelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 22. August 2008

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2008 S. 443

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**X/3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 25. 8. 2008

Die X/3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen findet am

Dienstag, den 18. November 2008

im RuhrCongress Bochum, Tagungsraum 1 + 2, Stadionring 20, 44791 Bochum, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Düsseldorf, den 25. August 2008

Hans-Gerd von L e n n e p
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2008 S. 443

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569